

Arbeit an der Lebendigkeit.  
Die Bedeutung reflexiver Professionalität in der pädagogischen  
Arbeit an sexueller Selbstbestimmung von Menschen  
mit geistiger Behinderung

*Joachim Weber*

*I. Sexualität und Lebendigkeit*

„Wir sind keine denkenden Frösche, keine Objektivir- und Registrir-Apparate mit kalt gestellten Eingeweiden, – wir müssen beständig unsere Gedanken aus unserem Schmerz gebären und mütterlich ihnen Alles mitgeben, was wir von Blut, Herz, Feuer, Lust, Leidenschaft, Qual, Gewissen, Schicksal, Verhängnis in uns haben. Leben – das heißt uns Alles, was wir sind, beständig in Licht und Flamme verwandeln, auch alles, was uns trifft, wir können gar nicht anders.“<sup>1</sup>

Leben, das ist pure, ungerichtete Energie, die durch uns strömt, die sich teilweise lenken lässt, aber letztlich nicht unter unsere Kontrolle gebracht werden kann, ohne sich furchtbar an uns zu rächen. Wir haben nicht Leben, nein, wir sind es. Das Leben sprengt damit unsere landläufigen Verständnisse von Moral ebenso wie unsere Vorstellungen von Selbstkontrolle.<sup>2</sup> Es gibt auch keine Sphäre der Rationalität, die sich dem Leben entziehen könnte. Nietzsche lässt dabei anklingen, dass wir an dieser Stelle nur bedingt selbstbestimmt sind. Ein Denken ohne Verbindung mit unserer Lebendigkeit ist kalt, letztlich tot. Oder anders ausgedrückt: Wir haben genau zwei Möglichkeiten. Wir können entweder dem Leben folgen mit seiner Lust, Energie, aber auch dem Schmerz, der damit verbunden ist, oder aber wir können den letztlich aussichtslosen, auf jeden Fall unmenschlichen Versuch unternehmen, uns dem Leben zu verweigern und damit uns selbst kalt zu stellen. Lebensbejahung und Lebensverneinung bilden zwei grundsätzlich unterschiedene Lebensstile, Nietzsche spricht da-

---

1 *Nietzsche*, Die fröhliche Wissenschaft (1887), Kritische Studienausgabe (KSA) 1999, Bd. 3, 349 f.

2 *Nietzsche*, Jenseits von Gut und Böse (1886), KSA 5, 207 f.

bei irritierender Weise von Herren- versus Sklavenmoral.<sup>3</sup> Die Sklaverei der Unterdrückung von Lebendigkeit führt dabei nicht nur zur emotionalen und sozialen Kälte, sondern auch zur Brandmarkung aller Lebendigkeit als böse und damit zur Gewalttätigkeit gegenüber des Lebens und seiner Energie. Doch das Leben lässt sich nicht beherrschen, es rächt sich furchtbar an denen, die versuchen, es zu unterdrücken, indem unbewusst Momente dieser Lebendigkeit bzw. Libido in unsere lebensfeindlich geordnete Selbst- und Fremdkontrolle einbrechen. Unser sexuelles Leben erweist sich als ein besonders anschaulicher Ort, an dem dieser Zusammenhang erfahren werden kann. Sexualität lässt sich leugnen und unterdrücken in verschiedensten Formen, doch solche Leugnung führt in der Regel nicht dazu, dass sexuelle Lust verschwindet, sondern als verdrängte Lebensenergie wiederkehrt,<sup>4</sup> um den sorgfältig errichteten Kontrollapparat in veränderter Form zu durchbrechen. Nicht wir haben das Leben, sondern das Leben hat uns im Griff, auch und gerade unser Denken.<sup>5</sup> Und insbesondere dann, wenn wir uns dem Leben verweigern, kann die geknechtete Lebensenergie in uns verletzende und verstörende Formen annehmen. Christian Niemeyer nennt Nietzsche vor diesem Hintergrund einen „unzeitgemäßen Sexualpädagogen“,<sup>6</sup> der uns solche Zusammenhänge vor Augen führt. Die „sexuelle Frage“ als Frage nach unserer Stellung zur Lebendigkeit tritt, so Niemeyer, insofern in der Sozialen Arbeit neben die soziale Frage.<sup>7</sup>

Insofern verändert sich auch die Rede von unserem Ich, das nun nicht mehr identisch ist mit Bewusstsein bzw. Selbstbewusstsein, sondern mit unserem leibhaftigen Erleben. Lust lässt uns den Leib als das Höhere, als das Andere der Vernunft erfahren, wo wir mit der Lust und damit dem Leben selbst verbunden sind, uns der Lebendigkeit hingeben:

---

3 Ibid. 208 ff.; vgl. *Nietzsche*, Zur Genealogie der Moral (1887), KSA 5, 270 ff.

4 *Freud*, Die Verdrängung, Gesammelte Werke Bd. 10, 1981, 248 ff.

5 *Nietzsche*, Jenseits von Gut und Böse, KSA 5, 30 f.: „Was den Aberglauben der Logiker betrifft: so will ich nicht müde werden, eine kleine kurze Thatsache immer wieder zu unterstreichen, welche von diesen Abergläubischen ungern zugestanden wird, – nämlich dass ein Gedanke kommt, wenn ‚er‘ will, und nicht wenn ‚ich‘ will; so dass es eine Fälschung des Thatbestandes ist, zu sagen: das Subjekt ‚ich‘ ist die Bedingung des Prädikats ‚denke‘. Es denkt: aber dass dies ‚es‘ gerade jenes alte berühmte ‚Ich‘ sei, ist, milde geredet, nur eine Annahme, eine Behauptung, vor Allem keine ‚unmittelbare Gewissheit‘.“ Zu den sozialpädagogischen Konsequenzen solch einer Umstellung vom „Ich denke“ zum „Es denkt“ vgl. *Niemeyer*, Sozialpädagogik als Sexualpädagogik, 2019, 394 ff.

6 Ibid. 165.

7 Ibid. 43 und 390 ff.

„Wenn ich etwas von einer Einheit in mir habe, so liegt sie gewiß nicht in dem bewußten Ich und dem Fühlen Wollen Denken, sondern wo anders: in der erhaltenden aneignenden ausscheidenden überwachenden Klugheit meines ganzen Organismus, von dem mein bewußtes Ich nur ein Werkzeug ist.“<sup>8</sup>

Sich dem Leben hinzugeben, der Lust und der Liebe, setzt Energie frei und lässt uns als Teil eines größeren Zusammenhangs erfahren, in dem unser Bewusstsein zu einem Werkzeug schrumpft. Wenn Selbstbestimmung allerdings nicht mehr bedeutet als bewusste Selbstkontrolle, wird sie zu einem hilflosen Versuch, über das Leben in uns zu herrschen, was unweigerlich dazu führt, zu versuchen, auch das Leben um uns herum zu beherrschen. Lust, Leben und Leib, sie bilden einen Zusammenhang, der unsere Kontrollfähigkeit sprengt, sie weisen jedoch auch über die engen Grenzen des vernunftfähigen Selbst und seiner reflexiven Konstitution hinaus.<sup>9</sup> Sexuelle Lust kann uns über die engen Grenzen des rationalen Selbstbezugs hinausführen und uns als Moment der Natur um uns und in uns erfahren lassen. Diese Lebenslust geht aber über die engen Grenzen des individuellen leibhaften Selbst hinaus, insofern sexueller Lust auch eine soziale Dimension zukommt; Lust ist Kommunikation, sie erfüllt sich im gegenseitigen Geben und Nehmen, ist Zuwendung, gemeinsamer Genuss und tiefe Verbindung miteinander. Diese Möglichkeit birgt gleichzeitig aber auch die Rückseite solcher Kommunikation, die Verdinglichung anderer zu Werkzeugen der Befriedigung eigener Lust, der Vergewaltigung, die dieses besondere und sensible Miteinander zerstört und den Körper anderer zum Objekt der eigenen Befriedigung degradiert.

Menschen mit geistiger Behinderung kennen beide Seiten einer gescheiterten sexuellen Lebendigkeit. Entweder sie werden von ihrer Umwelt zu asexuellen Wesen erklärt. Wer eine Behinderung hat, die besondere Unter-

---

8 Nietzsche, Nachgelassene Fragmente, KSA II, 434.

9 Pro Familia Baden-Württemberg, Sexuelle Bildung. Konzeption, 2016, 4: „Sexualität ist Lebensenergie, die in allen Phasen des menschlichen Lebens, von Geburt bis ins Alter, körperlich, seelisch und sozial wirksam ist.“ Mit einer solchen Verbindung von Sexualität und Lebensenergie ist anderes und mehr ausgesagt als mit der Bestimmung von Sexualität als „vielschichtigem“ und „widersprüchlichem“, „komplexem Ganzen“ (Schmauch, Liebe, Sex und Regenbogen. Sexuelle Vielfalt in Gesellschaft und Sozialer Arbeit, 2023, 7) oder gar mit der klassischen Dampfkesselmetapher, die Sexualität nicht nur von einer Triebhaftigkeit her, sondern primär als Gefahrenpotential wahrnimmt (ibid. 23; Hinz, Psychologie der Sexualität. Eine Einführung für Studium und Praxis sozialer Berufe, 2021, 27 ff.).

stützung braucht, soll auch kein Recht haben auf ein sexuelles Leben, weil dieses die Assistenz verkompliziert. Sexualität im Kontext insbesondere von geistiger Behinderung wird dort, wo sie sich äußert, in aller Regel als peinlich und störend empfunden und entsprechend unterdrückt. Auf der anderen Seite werden gerade diese Menschen in erhöhtem Maße zu Opfern sexueller Gewalt.<sup>10</sup> Menschen mit Behinderung zählen nicht, aufgrund behinderter geistiger Fähigkeiten wird ihnen ein eigener Wille allzu oft abgesprochen, so dass ihnen, sobald sie zu willenlosen Objekten degradiert sind, ohne Skrupel der Wille anderer aufgenötigt wird. Dabei können gerade diese Menschen, sofern nicht die Spuren sexueller Gewalt ihre Fähigkeit zu sexuellem Erleben verbogen hat, einen oftmals natürlicheren Zugang zum sexuellen Erleben zeigen als solche Menschen, die mit kruden moralischen Imperativen und Vernunftfägungen ihre eigene sexuelle Energie ihr Leben lang vergewaltigen. Die UN-Behindertenrechtskonvention, die ja nicht mehr leistet, als an die Menschenrechtserklärung zu erinnern mit ihrem Anspruch, dass allen Menschen die gleichen Rechte zukommen, zeigt lediglich die Handlungsfolgen auf, die sich aus diesem Gleichheitsgrundsatz ergeben, wenn wir ihn konsequent auf die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung anwenden.<sup>11</sup> In einer Gesellschaft, die Unterschiede macht, die Menschen als nicht ganz menschlich einstuft, muss die lapidare Einsicht eigens durchgesetzt werden, dass insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung ebenso wie alle anderen Menschen auch von sexueller Lebendigkeit durchzogen sind, so dass ihnen das garantierte Recht zukommt, diese Lebendigkeit ebenso zur Entfaltung zu bringen, wie dies allen anderen Menschen auch zukommt.<sup>12</sup>

---

10 Eine Studie des Bundesministeriums spricht von einem doppelten bis dreifachen Risiko von Frauen mit Behinderung, Opfer von sexueller Gewalt zu werden, *Schröttele et al.*, Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, 2012, 24; vgl. auch *Ortland*, Sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung, 2016.

11 Die Konvention spricht in der Präambel q ausdrücklich von der „Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind“. Was hier auf Mädchen und Frauen beschränkt formuliert ist, gilt auch für Jungen und Männer, allerdings fehlen dazu aktuell noch verlässliche Zahlen.

12 So Art 23 Abs. 1 UN-BRK, dort allerdings lediglich auf Rechtsverhältnisse bezogen als Recht zu heiraten und Kinder zu zeugen, nicht als Recht auf ein selbstbestimmtes sexuelles Leben.

So einfach dieses Grundanliegen ist, so schwierig entpuppt sich die sexualpädagogische Praxis im pflegerischen und pädagogischen Alltag. Wenn das sexuelle Leben und die damit verbundene Lebendigkeit uns unweigerlich überfordert, weil sie unseren vernünftigen Zugang zum Alltag sprengt und uns die „große Vernunft“ des Leibes, wie Nietzsche es formuliert,<sup>13</sup> zu Bewusstsein bringt, dann kommen wir mit vernunftlogischen Überlegungen, wie wir allgemein dem sexuellen Leben Raum geben können, schnell an unsere Grenzen. Die sexuelle Lebendigkeit zeigt sich eigensinnig, sie nimmt höchst individuelle Ausprägungen an und lässt sich kaum auf allgemeine Begriffe und Regeln bringen. Während manche von uns sexuelle Energie sublimieren und der Kontakt mit der sexuellen Lebensenergie dann unangenehm bis peinlich ist, andere sexuelle Lebendigkeit mit sich selbst erleben und wieder andere sexuelle Kontakte suchen, so zeigen sich im Kontakt unübersehbare Möglichkeiten, die Gefühle anderer zu verletzen oder gar zu vergewaltigen.<sup>14</sup> Die Pädagogik ist mit dieser Situation notorisch überfordert, denn der gleiche Rat, wie mit sexuellen Bedürfnissen im Alltag umgegangen werden kann, kann in einen Fall genau das Richtige treffen, im anderen Fall das Richtige in fataler Weise verfehlen. Es ist kein Wunder, dass Professionen wie die Soziale Arbeit ebenso wie die inklusive Pädagogik sich lange vor der Sexualpädagogik im Kontext von Menschen mit geistiger Behinderung gedrückt haben.<sup>15</sup> Denn in der Tat steht hier die Pädagogik vor besonderen Herausforderungen im professionellen Alltag. Der Pädagogik droht notorisch der Kontrollverlust, weil Lebendigkeit sich letztlich nicht unter Kontrolle bringen lässt, ohne dass diese selbst Schaden nimmt. Und dennoch verrät gerade dieser Missstand, dass die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter dieser Professionen in aller Regel zuerst an sich selbst denken und mehr an der geordneten Handhabung ihres pädagogischen Alltags interessiert sind als daran, dass allen Menschen der gleiche unbehinderte Zugang zum sexuellen Erleben zukommt. Der Widerspruch solcher Praxis zu einem verbreiteten Anspruch, soziale Arbeit als „Menschenrechtsprofession“<sup>16</sup> zu begreifen, wird dabei in der Regel voll-

---

13 Nietzsche, Also sprach Zarathustra (1883–1885), KSA 4, 39.

14 Zur differenzierten Auseinandersetzung mit dem pädagogischen Alltag vgl. Schmauch, Liebe Sex und Regenbogen, 2023, 216 ff.

15 Niemeyer, Sozialpädagogisches Verstehen verstehen, 2015, 138 ff.

16 Staub-Bernasconi, Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: Wöhrle (Hrsg.), Profession und Wissenschaft Sozialer Arbeit. Positionen in einer Phase der generellen Neuverortung und Spezifika in den neuen Bundesländern, 1998, 305 ff.; Walz, Soziale Arbeit als Menschenrechtsberuf, Soziale Arbeit: die Fachzeitschrift für Sozialarbeit,

ständig übersehen. Man könnte insofern von einer kastrierten Pädagogik, wahlweise auch von einer Kastrationspädagogik sprechen, insofern eine solche Pädagogik anderen in sexueller Hinsicht unweigerlich Gewalt antut.

Lassen sich bestimmte Verhaltensweisen als Ausdruck eines sexuellen Bedürfnisses verstehen? Zeigen sich in bestimmten Verhaltensweisen Hinweise auf Erfahrungen von sexueller Gewalt? Wie kann das Bedürfnis nach sexuellem Erleben geschützt und sichergestellt werden? Wie kann der sexuelle Kontakt so gestaltet werden, dass er in einer Partnerschaft als Glück erfahren wird? Wie kann ein Kinderwunsch so gestaltet werden, dass ein Kind in einem Umfeld aufwachsen kann, das dieses fördert? Die Fragen, die sich im Kontext der Gestaltung sexuellen Lebens von Menschen mit geistiger Behinderung stellen, sind keine anderen als die, die sich uns allen stellen. Aber sie stellen sich hier doch in besonderer Weise, insofern Assistenz gefragt ist in einem höchst sensiblen und intimen Bereich, den wir deshalb in der Regel dem Gesehenwerden durch andere entziehen. Assistenz ist zunächst eine Form zwischenmenschlicher Begegnung und insofern grundsätzlich nicht von sexueller Energie unberührt. Diese Einsicht zu unterschlagen und so zu tun, als ob dies in der Praxis keine Rolle zu spielen braucht, kennzeichnet eine naive Einstellung, die nichts mit Professionalität zu tun hat, aber dennoch in der Praxis weit verbreitet ist. In der Assistenz entsteht Nähe, durchaus auch körperliche Nähe. Mit dieser Nähe umzugehen, ohne dass die Unterstützung selbst zu einer sexualisierten Assistenz wird, stellt bereits eine komplexe Herausforderung dar, zumal in einem Umfeld des pädagogischen Umgangs mit Menschen mit geistiger Behinderung, denen ein erfüllter Umgang mit sexuellen Bedürfnissen in ihrer Entwicklung meist verwehrt war bzw. ist. Insofern reklamiert Niemeyer für die professionelle Praxis ein Selbstverständnis der Praktiker:innen als Forscher:innen mit einer explizit „eigenforscherischen Grundhaltung“.<sup>17</sup> Assistenz verlangt dabei nach einer reflexiven Einholung des eigenen Verhaltens und Erlebens, sowohl der eigenen Botschaften und Signale des Nahekommens als auch der je eigenen Reaktionen auf sexualisiertes Verhalten von Menschen mit geistiger Behinderung.

---

Sozialpädagogik, soziokulturelle Animation 30 (1998), 17 ff.; *Spatschek/Steckelberg*, Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie, 2018.

- 17 Niemeyer, Sozialpädagogisch-sexualpädagogische Professionalität im Zeichen sexualisierter Gewalt – eine Neubegründung, in: Henningsen/Sielert (Hrsg.), Praxishandbuch Sexuelle Bildung, Prävention sexualisierter Gewalt und Antidiskriminierungsarbeit, 2023, 58 (61 und 69).

## II. Reflektierendes Urteilen und Kants Kritik der Urteilskraft

Damit ist jedoch lediglich der selbstreflexive Zugang zu den pädagogischen Handlungssituationen im Assistenzgeschehen thematisiert. Die Fragen des Umgangs mit je eigenen sexuellen Bedürfnissen von Menschen mit geistiger Behinderung über das Erleben von sexueller Nähe in einer Beziehung bis hin zu Fragen nach einem Kinderwunsch komplizieren die pädagogische Praxis der Assistenz von Menschen mit geistiger Behinderung um weitere Ebenen. Sie erfordert eine spezifische professionelle Urteilsfähigkeit, die die verschiedensten Aspekte bedenkt und es versteht, auch verborgene und komplexe Interessen- und Bedürfnislagen zu analysieren. Erst auf der Basis solcher Analyse kann die Assistenzpraxis entsprechend professionell gestaltet werden. Professionalität verlangt die differenzierte Erfassung einer Handlungssituation, um die Interessen vieler zu berücksichtigen, die an der Gestaltung einer solchen Handlungssituation mitwirken. Urteilskraft wird damit zu einem herausragenden Moment von solcher Professionalität. Reflexives Urteilen ist nicht zu verwechseln mit einem juristischen oder moralischen Be- oder Verurteilen, sondern konzentriert sich auf die Einschätzung von Situationen, um das professionelle Handeln zu dieser Situation möglichst passend in Beziehung zu setzen.

In besonderer Weise hat Immanuel Kant die Urteilskraft durchdacht und ihr eine eigene Kritik gewidmet.<sup>18</sup> Dabei macht er zunächst darauf aufmerksam, dass diese Urteilskraft zwei verschiedene Richtungen einnehmen kann:

„Urteilskraft überhaupt ist das Vermögen, das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken. Ist das Allgemeine (die Regel, das Prinzip, das Gesetz) gegeben, so ist die Urteilskraft, welche das Besondere darunter subsumiert (...), bestimmend. Ist aber nur das Besondere gegeben, so ist die Urteilskraft bloß reflektierend.“<sup>19</sup>

Bei der Urteilskraft geht es also um die Verhältnissetzung von Besonderem bzw. Einzigartigem auf der einen Seite und einem Allgemeinen in Form eines Begriffs oder einer Regel auf der anderen Seite. Im vorliegenden

---

18 Zur Nutzung von Kants Theorie der Urteilskraft im Kontext politischen Denkens vgl. *Arendt*, *Das Urteilen*, 3. Aufl. 2015 sowie *Vollrath*, *Die Rekonstruktion der politischen Urteilskraft*, 1977; *ders.*, *Hannah Arendts ‚Kritik der politischen Urteilskraft‘*, in: *Kemper* (Hrsg.), *Die Zukunft des Politischen*, 1993, 34 ff.

19 *Kant*, *Kritik der Urteilskraft* (KU), Aufl. B 1793, XXV f.

Zusammenhang zeigt sich das Besondere als die je einzigartige Handlungssituation, mit der die Assistenzpraxis umzugehen hat. Die Urteilskraft vollzieht sich jedoch im Umgang mit diesem Besonderen höchst unterschiedlich, je nachdem, ob sie ihre Bewegung vom Allgemeinen zum Besonderen nimmt oder aber vom Besonderen zum Allgemeinen. Die Subsumtionslogik ist insbesondere als juristische Logik bekannt, indem dort konkrete und damit besondere bzw. je einzigartige Sachverhalte unter die Regel einzelner Paragraphen eines Gesetzgebers subsumiert und damit einer Allgemeinheit untergeordnet werden. Aber auch dem medizinischen Denken ist eine solche Subsumtionslogik inhärent. Hier sind es wissenschaftlich erforschte und in Aus- und Weiterbildung gelernte Krankheitsbilder, die das Allgemeine darstellen, unter die die konkreten Phänomene und Verhaltensweisen subsumiert werden. Sie kann als klinische Subsumtion zum Zwecke der Diagnostik gekennzeichnet werden, die die Praxis unter die Herrschaft der fachlichen Expertise stellt.<sup>20</sup> Fachliche Richtlinien und moralische Prinzipien wären eine weitere Form des Allgemeinen, das im Assistenzalltag ein subsumtionslogisches Vorgehen bedingt. Kant spricht in diesem Zusammenhang von „technisch-praktischen“ Regeln im Vollzug dieser subsumierenden Verhältnissetzung.<sup>21</sup> Denn die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten liegen vor bzw. werden von außen an das Konkrete herangetragen aus dem jeweiligen wissenschaftlichen Kontext, und müssen nur korrekt bzw. regelgerecht auf den besonderen Fall angewandt werden.

Doch keine Subsumtionslogik wird dem praktischen Geschehen gerecht. Die Subsumtion ordnet eine je einzigartige Situation einer allgemeinen Gesetzesregel unter, ganz gleich ob diese Regel juristischer, medizinischer, moralischer oder in anderer Weise fachlicher Art ist. Letztlich vollzieht sich auch das unwissenschaftliche Vorurteil verallgemeinernd und damit subsumierend. Das je besondere Geschehen und damit die je einzigartige Ausprägung von Lebensenergie in den Akteuren wird mittels Subsumtion einem Herrschaftsmechanismus unterworfen. Letztlich haben wir es bei der Subsumtionslogik mit einem Mechanismus von Schubladendenken zu tun. Entweder passt eine Handlungssituation in eine solche Schublade hinein, wie logisch oder evidenzbasiert diese auch immer ausgewiesen sei, oder aber sie passt nicht und muss einer anderen Schublade zugeordnet werden. Ist sie insofern durch Unterordnung passend gemacht, wird

---

20 Weber, Kritik der Diagnostik, Hochschule Mannheim, F+E-Profil, 2015, 91 ff.; ders., Freiheit und Soziale Arbeit, 2021, 282 ff.

21 Kant, KU B XIII f.

die Situation vorwiegend auf seine verallgemeinerten Aspekte hin analysiert. Die damit verbundene Komplexitätsreduktion ist jedoch fatal. Im klinischen Kontext zeigt sich die Diagnostik alsbald als „üble Nachrede“,<sup>22</sup> sie führt zur Stigmatisierung<sup>23</sup> und wird damit zu einem Moment der sozialen Ausschließung.<sup>24</sup> Der je einzigartige Mensch interessiert nur noch als Exemplar einer spezifischen Diagnose und wird nur noch als deren Exemplar wahrgenommen. Er ist seiner Individualität beraubt. Aus Menschen mit Behinderung werden auf diese Weise behinderte Menschen, ihr Menschsein wird mit ihrem Behindertsein identifiziert. Insbesondere im sexualpädagogischen Zusammenhang, in dem die je konkreten Interessen eine Handlungssituation konfigurieren, die so nicht unter ein allgemeines Symptombild passen, versagt die Subsumtionslogik. Allgemeine Richtlinien und Prinzipien helfen angesichts der Komplexität derartiger Handlungssituationen kaum weiter und gefährden meist eine gelingende Praxis eher, als dass sie ihr nützlich sind.

Insofern bleibt uns im praktischen Kontext nur eine reflexive Wendung der Urteilskraft. Dabei wird das Allgemeine nicht auf den besonderen Fall angewandt, sondern dieses ergibt sich erst aus der reflexiven Auseinandersetzung mit dem Besonderen der je konkreten Situation. Dadurch verändert sich jedoch der Charakter der Urteilskraft als einer reflektierenden ebenso grundlegend wie die Form der Allgemeinheit. Das subsumierende Urteilen vollzieht die Ur-Teilung auf der Seite des Objekts, sie teilt die Situationen ein in kategoriale Zuordnungen. Dabei geht aber das je Besondere, das über die Zuordnung unter das je Allgemeine hinausgeht, im Urteilen unter. Vom Besonderen und damit auch vom Eigensinn der Beteiligten wird abstrahiert. Anders das reflektierende Urteilen, das das Besondere zur Geltung bringt, indem es dieses in Kontakt bringt mit dem Eigensinn aller anderen, die die Situation beurteilen. Die Allgemeinheit geschieht also auf der Seite des Subjekts. Reflexives Urteilen bedeutet, die gleiche Situation aus je unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten und gerade dadurch ein intersubjektives Urteil der Situation zu erreichen. Kant spricht von einem „subjektiv allgemeingültigen“ Urteilen, das in Bezug auf eine ein-

---

22 Hekele, *Sich am Jugendlichen orientieren*, 2005, 44.

23 Goffman, *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, 23. Aufl. 2016.

24 Cremer-Schäfer, *Soziale Ausschließung als Voraussetzung und Folge Sozialer Arbeit*, in: Anhorn u.a. (Hrsg.), *Politik des Verhaltens – Politik der Verhältnisse*, 2018, 35 ff.

zigartige Situation eine „allgemeine Stimme“ „postuliert“ bzw. „ansinnt“,<sup>25</sup> wobei die allgemeine Stimme sich lediglich aus der Zusammenschau der vielen einzelnen Perspektiven ergibt. Die verschiedenen Sichtweisen lassen sich zu einem differenzierten Verständnis der Situation zusammensetzen, so dass am Ende des reflexiven Verfahrens die Beteiligten mehr sehen als vor dem reflexiven Prozess. Kant spricht in diesem Zusammenhang von einem *sensus communis*, der im reflektierenden Urteilen aktiv ist:

„Unter dem *Sensus communis* aber muß man die Idee eines gemeinschaftlichen Sinnes, d.i. eines Beurteilungsvermögens verstehen, welches in seiner Reflexion auf die Vorstellungsart jedes andern in Gedanken (a priori) Rücksicht nimmt, um gleichsam an die gesamte Menschenvernunft sein Urteil zu halten, und dadurch der Illusion zu entgehen, die aus subjektiven Privatbedingungen, welche leicht für objektiv gehalten werden könnten, auf das Urteil nachteiligen Einfluß haben würde. (...) Nun scheint diese Operation der Reflexion vielleicht allzu künstlich zu sein, um sie dem Vermögen, welches wir gemeinen Sinn nennen, beizulegen; allein sie sieht auch nur so aus, wenn man sie in abstrakten Formeln ausdrückt; an sich ist nichts natürlicher, als von Reiz und Rührung zu abstrahieren, wenn man ein Urteil sucht, welches zur allgemeinen Regel dienen soll.“<sup>26</sup>

Reflexiv urteilen bedeutet gemeinsinnig zu urteilen, und gemeinsinnig urteilen wir, indem wir die (all)gemeinen Perspektiven durchspielen im Beurteilen der Situation, bis wir die Situation von allen Seiten betrachtet haben. Kant liegt daran, diesem Gemeinsinn oder auch gesunden Menschenverstand zu einer neuen Bewertung zu verhelfen.<sup>27</sup> Dabei weist er explizit darauf hin, dass dieser Gemeinsinn sich nicht von allgemeinen Regeln leiten lässt, aber dennoch (all)gemein im Sinne von *communale* urteilt. Das bedeutet, dass die „gesamte Menschenvernunft“ in Kontrast zu den „subjektiven Privatbedingungen“ tritt, denen die problematische Eigenschaft innewohnt, dass sie einen Schein des Objektiven und damit der fraglosen Verallgemeinerung mit sich führen. Der private Standpunkt wird dann verabsolutiert und zum allgemeinen erklärt. Doch auch wenn dieses Urteilen sich als äußerst voraussetzungsreich erweist, bedeutet dies nicht, dass die Reflexivität einer besonderen Fähigkeit bedarf. Im Gegenteil

---

25 Kant, KU B 23.

26 Ibid. B 157 f.

27 Ibid. B 156 f.

lässt sich reflektierendes Urteilen immer wieder in der alltäglichen (Kant spricht von einer „natürlichen“) Praxis beobachten. Die Professionalität solchen Denkens liegt damit keinesfalls in einer Kompetenz, zu der der Alltagsverstand nicht fähig ist, sondern besteht lediglich darin, eine alltägliche Fähigkeit systematisch zu entwickeln und anzuwenden.

Dem Reflektierenden Urteilen ist eine Horizonterweiterung eigen im Vergleich zum privaten Urteil, das sich lediglich beschränkt auf die eigene private Perspektive und die eigene Meinung für sich reklamiert. Kant wertet diese Erweiterung und spricht insofern von einer „erweiterten Denkungsart“, die er einer „bornierten“ entgegensetzt:

„Was die (...) Maxime der [reflektierenden] Denkungsart betrifft, so sind wir sonst wohl gewohnt, denjenigen eingeschränkt (borniert, das Gegenteil von erweitert) zu nennen, dessen Talente zu keinem großen Gebrauche (vornehmlich dem intensiven) zulangen. Allein hier ist nicht die Rede vom Vermögen des Erkenntnisses, sondern von der Denkungsart, einen zweckmäßigen Gebrauch davon zu machen: welche so klein auch der Umfang und der Grad sei, wohin die Naturgabe des Menschen reicht, dennoch einen Mann von erweiterter Denkungsart anzeigt, wenn er sich über die subjektiven Privatbedingungen des Urteils, wozwischen so viele andere wie eingeklammert sind, wegsetzt, und aus einem allgemeinen Standpunkte (den er dadurch nur bestimmen kann, daß er sich in den Standpunkt anderer versetzt) über sein eigenes Urteil reflektiert.“<sup>28</sup>

Borniert zu denken, bedeutet nicht eine geistige Einschränkung, sondern eine soziale Einschränkung der Reichweite des Urteilens. Die Reflexivität ist dann behindert, wenn wir uns in einem Denken in der Enge der subjektiven Privatbedingungen einrichten und es nicht vermögen, unseren Standpunkt zu verlassen, ihn der Reflexivität zu öffnen zu einem distanzierteren Nachdenken über den eigenen Standpunkt, indem wir unseren Standpunkt mit dem anderer vergesellschaften. Borniert zu sein impliziert, nicht aus dem Umkreis der je eigenen Vorurteile, Interessen und Übertragungsprozesse heraustreten zu können, sondern in die eigene Perspektive eingeschlossen zu sein und insofern das reflektierende Urteilen zu verfehlen. Es kann höchst unterschiedliche Gründe haben, warum wir in solche Privatbedingungen eingeschlossen sind. Eventuell sind wir so in fachliche und institutionelle Ziele eigespannt, dass wir uns eine reflexive Relativierung

---

28 Ibid. B 159.

nicht leisten können. Vielleicht machen uns andere Standpunkte Angst, lösen Zweifel aus und bedrohen unsere Handlungsfähigkeit, vielleicht aber auch sind wir zu bequem, um uns von unserem Business as usual abbringen zu lassen. Wer eine übersichtliche Praxis möchte, muss sich reflexiven Prozessen versagen. Erweitertes Denken verkompliziert unweigerlich unser Urteilen und damit auch unser Handeln. Denn das Handeln berücksichtigt dann mehr als einen Standpunkt, in der Regel solche, die sich konfliktuell zueinander verhalten. Das gemeinsinnige Urteilen nach Kant setzt selbstreflexive Prozesse voraus, die dazu führen, nicht dass wir unseren eigenen Standpunkt verlieren, sondern dass wir ihn zeitweise verlassen, um ihn um die Standpunkte vieler anderer zu erweitern. Kant spricht von einem „allgemeinen Standpunkt“, doch dieser ist keiner jenseits des eigenen, sondern wie Kant selbst erläutert, ein mit anderen Standpunkten vergemeinschafteter.

Noch weitere Aspekte lassen sich von Kant lernen für ein Verständnis von Reflexivität. Während das subsumierende Urteilen abstrahierend verfährt, indem das, was nicht unter die allgemeine Kategorie fällt, als nebensächlich gekennzeichnet wird, spricht Kant auch im reflexiven Urteilen von einer spezifischen Abstraktion, nun aber wie bereits zitiert von einer solchen „von Reiz und Rührung“ und erläutert diese wie folgt:

„Das reflektierende Urteilen geschieht nun dadurch, daß man sein Urteil an anderer, nicht sowohl wirkliche als vielmehr bloß mögliche Urteile hält, und sich in die Stelle jedes andern versetzt, indem man bloß von den Beschränkungen, die unserer eigenen Beurteilung zufälligerweise anhängen, abstrahiert: welches wiederum dadurch bewirkt wird, daß man das, was in dem Vorstellungszustande Materie d.i. Empfindung ist, so viel möglich weglässt, und lediglich auf die formalen Eigentümlichkeiten seiner Vorstellung, oder seines Vorstellungszustandes, acht hat.“<sup>29</sup>

Kant entwickelt die reflektierende Urteilskraft als eine ästhetische. Wenn wir einen Gegenstand schön nennen, so Kant, meinen wir mehr, als dass er uns einfach gefällt. Denn solches Gefallen ist rein idiosynkratisch. Jeder hat eben einen anderen Geschmack und jedem gefällt insofern anderes. Schönheit aber liegt auf einer anderen Ebene und impliziert ein Urteil, das die Perspektiven vieler impliziert. Anders als über das private Gefallen lässt sich über Schönheit streiten. Beim Privatgeschmack können wir nur

---

29 Ibid. B 157.

konstatieren, dass jeder seinen eigentümlichen Geschmack hat. Bei der Schönheit, so Kant, verhält sich dies anders. Hier ist ein Urteil im Spiel, das zur Kommunikation anregt. Es beinhaltet ein Spiel vieler Standpunkte und geht insofern über den Privatgeschmack hinaus. Das ästhetische Urteil hat damit einen eigentümlichen Geltungsanspruch. Es beansprucht, über den Privatgeschmack hinauszugehen, von privater Rührung abstrahieren zu können und sich somit in eine Urteilsgemeinschaft derer zu begeben, die zu intersubjektivem Urteilen fähig sind. Es geht also gar nicht darum, sich lediglich die konkreten Urteile anderer anzueignen, denn dann würden wir uns unbesehen auch möglicherweise von deren Vorurteilen abhängig machen. Es bedeutet aber wohl, sich in verschiedene konkrete Perspektiven zu versetzen, um den Gegenstand bzw. die Situation aus verschiedensten Perspektiven zu beleuchten. Insofern können mögliche Standpunkte, denen gar keine Entsprechung in einer konkreten Handlungssituation zukommen, so Kant oben, sogar für den reflektierenden Vollzug besser geeignet sein als die wirklichen, insbesondere wenn die wirklichen Akteure unvereinbare Interessen zeigen und ihr Handeln nur von der Absicht geprägt ist, den Standpunkt anderer zu unterdrücken.<sup>30</sup>

Von Reiz und Rührung zu abstrahieren bedeutet schließlich jedoch nicht, die Emotion insgesamt aus dem Urteilen herauszuhalten. Im Gegenteil ist das reflektierende Urteilen nach Kant von einem spezifischen Gefühl der Lust begleitet, das sich aus dem Zusammenstimmen der Erkenntnisvermögen ergibt.<sup>31</sup> Kant spricht diesbezüglich etwas kryptisch von einer „Zweckmäßigkeit ohne Zweck“,<sup>32</sup> insofern die Zweckmäßigkeit eben solche

---

30 In diesem Kontext ist das Sympathiekonzept von Adam Smith anregend. Denn anders als bei der Empathie geht es hier nicht darum, sich in die unmittelbare Gefühlswelt anderer zu begeben, wie es die klientenzentrierte Gesprächsführung nach Rogers vorsieht, sondern sich emotional auf die Situation anderer einzulassen, ohne die unmittelbaren Vorurteile anderer zu übernehmen (*Smith*, Theorie der ethischen Gefühle, 2004, 6 f.).

31 *Kant*, KU, B XXXIX.

32 *Ibid.* B 33. Damit ist die Urteilskraft nach Kant abschließend charakterisiert. Jedes Urteil nach Kant vollzieht das Verhältnis von Allgemeinem und Besonderem in vierfacher Weise, so in quantitativer, qualitativer, relationaler und schließlich modaler Hinsicht (*Kritik der reinen Vernunft*, Aufl. B 1787, 95). Das reflektierende Urteilen beantwortet die Frage nach der Quantität wie gesehen als eine solche subjektiver Allgemeinheit, die Frage nach der Qualität als eine solche des uninteressierten bzw. freien Wohlgefallens (*Kritik der Urteilskraft*, B 15), insofern Schönheit sich nicht aus dem Willen und dessen Interessen ergibt, die Frage der Relationalität beschreibt er wie gesehen als Zweckmäßigkeit ohne Zweck, während er die spezifische Modalität als „subjektive Notwendigkeit“ (*ibid.*, B 63) beschreibt, die nicht apodiktisch ihre

Verbundenheit signalisiert, die nicht durch einen gesetzten Zweck erreicht ist, sondern sich „kontemplativ“<sup>33</sup> bzw. „ohne weitere Absicht“<sup>34</sup> von selbst ergibt, indem urteilend lediglich nach einer Passung Ausschau gehalten wird. Das beschreibt sehr treffend die Leistung des reflektierenden Urteils im Kontext der sozialen Praxis. Es reicht eben nicht, die verschiedensten Perspektiven einzunehmen, um den Gegenstand multiperspektivisch wahrzunehmen; denn dann würde das Auseinanderfallen der Perspektiven drohen. Die Multiperspektivität des Reflektierens wird unter dem Prinzip der Verbindungshaftigkeit der verschiedenen Perspektiven betrieben. Das reflektierende Urteilen ist von der Suche nach der Verbindung zwischen den verschiedenen Standpunkten bestimmt, ohne die Standorthaftigkeit selbst dabei aufzulösen, eine Verbindung, die möglich ist trotz aller divergenter Standpunkte und den damit verbundenen Interessen. Diese Verbindung wird eher erfüllt, als dass sie auf einen Begriff gebracht werden könnte.

### III. Sozialpädagogisches Urteilen

Es mag so scheinen, als habe uns der Diskurs über Kants Kritik der ästhetischen Urteilskraft weit von unserem Thema wegegeführt. Doch sobald wir Kants Konzept auf pädagogische Situationen der Praxis mit Menschen mit geistiger Behinderung übertragen, können wir erfahren, was hier professionelles Reflektieren bedeuten kann. Solches Reflektieren kann überhaupt nur gelingen, wenn wir reflexiv von eigenen sexuellen Impulsen und den privaten Reaktionen auf sexualisiertes Verhalten abstrahieren können. Schon hier merken wir alsbald, wie viel von uns verlangt wird, wenn wir uns in die Position eines Menschen hineindenken sollen, der in uns möglicherweise heftige Gefühle auslöst, weil wir ins Handeln verstrickt sind. Um dennoch das sexualisierte Verhalten zu verstehen, indem wir den Standort mitreflektieren, von dem aus solches Verhalten geschieht, benötigen wir dringend eine kollegiale Konstellation, entweder in Form einer kollegialen Beratung oder einer Supervision. Das individuelle Reflektieren stellt sich

---

Geltung mit sich führt, sondern „um jedes anderen Beistimmung wirbt“ (ibid.). Die Kategorien zeigen damit einen deutlich widersprüchlichen Charakter und sprengen insofern die Logik der Subsumtion auf (Kant, Logik, 1800, A 156 ff.). Um reflexiv urteilen zu können müssen wir also radikal mit der Subsumtionslogik brechen.

33 Ibid. B 36.

34 Ibid. B 37.

angesichts eines kollegialen als Notbehelf, ja als Amputation dar, da wir uns die Standpunkte anderer nur vorstellen können und insofern dazu neigen können, sie mit dem unseren vorschnell zu identifizieren.

Gerade weil die Impulse von Menschen mit geistiger Behinderung eine Behinderungsgeschichte haben, die eine gesunde Entwicklung sexueller Energie meist unmöglich gemacht hat, ist die reflexive Einholung der Perspektive dieser Menschen von herausragender Bedeutung. Professionelle Praxis und ihr Urteilen ist insofern parteilich; wäre sie es nicht, würde die pädagogische Praxis die Herrschaftsverhältnisse, in denen diese Menschen meist leben müssen, verdoppeln. Wir würden an ihrer Ausschließung mitarbeiten. Insbesondere kann es nicht darum gehen, sexualisiertem Verhalten einfach repressiv zu begegnen; repressive pädagogische Praxis zeigt eine bornierte Professionalität an.

Doch Menschen mit geistiger Behinderung leben selbst in Beziehungen. Andere sind von ihrem Verhalten betroffen, was zu Interessenkollisionen führt. Hier führt kein Weg an komplizierten Verhandlungen vorbei, wo es darum geht, dass auf keiner Seite Interessen negiert oder Bedürfnisse unterdrückt werden, sondern nach einer Einstimmung im Sinne von Kant gesucht wird, in der alle Interessen berücksichtigt werden. Dazu ist in der Regel nicht nur Fingerspitzengefühl, sondern auch Geduld und Erfindungsreichtum notwendig, um solche möglichst einstimmigen Lösungen für Praxissituationen zu erreichen. Hier zeigt sich auch, dass Reflexion auf Vorrat nicht möglich ist. Situationen mögen sich ähneln, sie gleichen sich jedoch in der Regel nicht. Und so wissen Pädagoginnen und Pädagogen aus der Erfahrung, dass der Reflexionsprozess immer wieder neu vollzogen werden muss, sobald die Situation sich verändert und uns vor neue Herausforderungen stellt. Wir können reflexiv immer nur eine je konkrete Situation klären. Handlungssituationen haben nichts Allgemeines an sich, und die Differenz der Interessen und damit die Unterschiedlichkeit der Standorte bleibt erhalten.

Ein solches Vorgehen erinnert sehr an Mediationsverfahren und hat auch tatsächlich viel Ähnlichkeit damit – mit einem wesentlichen Unterschied: Mediatoren sind unbeteiligte Dritte, die einen Konflikt klären, während pädagogische Praktikerinnen und Praktiker involviert sind, einen Auftrag haben und sich insofern erst mühsam aus diesem Involviertsein reflexiv lösen müssen, um überhaupt erweitert urteilen zu können. Professionelle pädagogische Praxis zeigt sich als beständiges Hin- und Herschwingen

zwischen konkretem klugen Handeln<sup>35</sup> und reflektierendem Überdenken des Geschehens. Während Handeln des Engagements bedarf, sich in die Sache stürzt und Nähe erzeugt, fordert das Reflektieren ein Zurücktreten vor diesem Engagement, um in Handlungsentlastung sich selbst und die Situation zu hinterfragen. Professionalität zeichnet sich damit durch eine spezifische Pendelbewegung aus, die auch ein Hin- und Herschwingen zwischen Nähe und Distanz impliziert. Sie fordert professionelle Distanz ebenso wie professionelle Nähe.<sup>36</sup>

Doch auch dann kann zumal im Kontext der Sozialen Arbeit das Soziale reflexiv erst dann eingeholt werden, wenn über die unmittelbar Betroffenen noch weitere Perspektiven eine Berücksichtigung finden, die in jeder pädagogischen Handlungssituation unweigerlich wirksam sind. Dazu zählt zunächst die Hilfeinstitution, die den Rahmen gibt für die jeweilige pädagogische Situation. Das dortige sexualpädagogische Konzept, aber auch die dortige Institutionalisierung von Reflexionsräumen, die Organisation des Zusammenlebens, die Räumlichkeiten, in denen diese Praxis geschieht, das hierarchische Gefälle und viel andere Faktoren bedingen unweigerlich die konkrete Situation. Wenn wir die Organisationsperspektive unberücksichtigt lassen, entgeht uns ein zentrales Moment, um Handlungssituationen zu verstehen. Ein organisationsblinded Handeln und Urteilen wird von den Organisationsfaktoren bald aufgefressen. Wir wundern uns dann nur, warum unser Handeln wirkungslos oder gar kontraproduktiv wird.<sup>37</sup>

Doch auch die Organisationsperspektive allein reicht nicht zu, um eine pädagogische Handlungssituation professionell analysieren zu können. Sie muss ins Verhältnis gesetzt werden zu den gesellschaftlichen Prozessen, die den Umgang mit Sexualität von Menschen mit geistiger Behinderung prägen. Die bereits angesprochenen Tendenzen der Leugnung dieser Sexualität, die Zurückweisung aufgrund von kruden Leistungsideologien, die denen ein Recht auf ein sexuelles Leben verweigern, die über bestimmte geistige Fähigkeiten nicht verfügen, die Kostendämpfungsmentalität, die versucht, die Kosten für Assistenz zu regulieren und damit die Komplexität

---

35 Zur Bedeutung von Klugheit in der Sozialen Arbeit vgl. *Weber*, Freiheit und Soziale Arbeit, 2021, 341 ff.

36 Die professionelle Nähe wird im sozialpädagogischen Kontext gerne als Empathie gekennzeichnet. Eine besondere Variante stellt der Begriff der Sympathie nach Adam Smith dar (vgl. *Weber*, Soziale Arbeit aus Überzeugung, 2014, 205 ff.; *Smith*, Theorie der ethischen Gefühle, Sonderausg., 2004).

37 Zur Macht der Organisation im Kontext sexueller Selbstbestimmung vgl. *Ortland*, Sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung, 2016, 195 ff.

unterschlägt, gleichzeitig aber auch die aggressive gesellschaftliche Gewinnmentalität, die Menschen mit geistiger Behinderung so leicht zu Opfern sexueller Gewalt werden lässt, schließlich die gesellschaftliche Zumutung, die Sorge für Menschen mit geistiger Behinderung in die Familien zu verbannen und damit Ablösung und Befreiung zur sexuellen Reifung in aller Regel zu behindern, solche und andere Zusammenhänge spielen in die jeweilige Handlungssituation hinein. Es geht dabei nicht darum, sich in einer pädagogischen Opferrolle wiederzufinden, die an den gesellschaftlichen Zusammenhängen ohnehin nichts ändern kann, sondern darum, die Konflikthaftigkeit des sexuellen Lebens im Kontext von geistiger Behinderung zu erkennen, um einen widerständigen Umgang mit solchen gesellschaftlichen Prozessen zu erreichen. Die gesellschaftlichen Konflikte übersteigen immer den Einzelfall; sie tragen insofern Merkmale des Allgemeinen, doch diese wirken sich in den verschiedenen Situationen dennoch auf höchst unterschiedliche Weise aus, so dass dann auch die Reflexion ihrer gesellschaftlichen Dimension immer neu angestrengt werden muss.

Damit sind zentrale Perspektiven benannt, die in der sozialpädagogischen Reflexivität eine herausragende Rolle spielen. Neben der je eigenen professionellen Perspektive ist es insbesondere die Perspektive der Adressatinnen und Adressaten solcher Assistenz, um in einem zweiten Schritt die Perspektive des sozialen Umfelds einzuholen, sofern dieses von der Situation berührt ist, woran sich dann die Organisations-, die Gesellschafts- und schließlich die politische Perspektive anschließt. Diese Multiperspektivität ist keinesfalls abschließend, sie verweist auf diejenigen Standorte, die in sozialpädagogischen Handlungssituationen eine konstitutive Rolle spielen. Darüber hinaus hat im Kontext der Sozialen Arbeit die Multidisziplinarität eine besondere Bedeutung, wie ein Blick auf die verschiedenen Curricula der entsprechenden Hochschulen zeigt. In besonderen Handlungssituationen kann es sinnvoll sein, pädagogische, psychologische, sozialwissenschaftliche, juristische, philosophische und betriebswirtschaftliche Perspektiven einzunehmen und einzelne Praxissituationen dadurch weiter aufzuklären. Schließlich wird im professionellen Kontext der politischen Perspektive eine hohe Bedeutung zukommen. Diese ist mittlerweile nicht mehr außerhalb der UN-Konvention möglich. Es geht darum, in allen Ausschließungsprozessen dennoch kontrafaktisch die Gleichheit der Menschen mit und ohne geistige Behinderung zu behaupten und die politischen Akteure auf Emanzipation von Herrschaft und auf volle Partizipation zu

verpflichten bzw. selbst daran mitzuwirken, dass diese Gesellschaft genötigt wird, Schritte in diese Richtung zu gehen.<sup>38</sup>

Sexuelle Selbstbestimmung im Kontext geistiger Behinderung ist faktisch aktuell nicht möglich, aber sie muss möglich werden. Soziale Arbeit wie andere pädagogische Arbeit, ganz besonders im Kontext der sogenannten inklusiven Pädagogik muss sich als Protest verstehen, als widerständige Praxis, die mit den aktuellen Verhältnissen und damit auch mit ihrem gesellschaftlichen Auftrag nicht einverstanden ist. Insofern ist solche Praxis gerade nicht inklusiv, sie schließt niemanden in die bestehende Gesellschaft ein,<sup>39</sup> sondern sprengt vielmehr die fatalen bestehenden Einschlussszenarien auf. Pädagog:innen und andere Professionelle sind dazu aufgerufen, die je konkrete Situation klug zu nutzen, um ihr Handlungsoptionen abzurufen. Denn Praxis ist immer eine solche im Handgemenge<sup>40</sup> eines verstellten Alltags, in dem es darum geht, sich den Widersprüchen und Konflikten zu stellen, die sich unwillkürlich denjenigen zeigen, die gründlich und geduldig beobachten und nachdenken.<sup>41</sup> In einer solchen Einsicht liegt ein beträchtliches Professionalisierungspotential.

---

38 In Mannheim ist jüngst ein berufsintegrierender Studiengang „Soziale Arbeit plus“ entwickelt worden, der diese sechs Perspektiven reflexiver Professionalität (Adressat:innen, Professionalität, Netzwerk, Organisation, Gesellschaft, Politik) ins Zentrum des Curriculums stellt (<http://www.sw.hs-mannheim.de>).

39 Vgl. dazu *Winkler*, Kritik der Inklusion, 2018.

40 Zur Kritik im Handgemenge vgl. *Marx*, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, MEW Bd. 1, 381.

41 Vgl. *Steinert*, Genau hinsehen, geduldig nachdenken und sich nicht dumm machen lassen, in: ders., Zur Kritik der empirischen Sozialforschung, 1998, 56 ff.